



Statuten des Graubündnerischen Baumeisterverbandes

2016

Wir sind Baumeister für Baumeister.

**Zukunft schaffen
Bündner Baumeister**

www.gbv.ch

Statuten des Graubündnerischen Baumeisterverbandes 2016

Inhalt

Name, Rechtsform, Sitz	3
Verbandszweck	3
Zweckerfüllung	3
Mitgliedschaft	4
Erwerb der Mitgliedschaft	4
Ehrenmitglieder, Freimitglieder	5
Rechte und Pflichten	5
Verlust der Mitgliedschaft	5
Austritt	6
Sanktionen	6
Regionen	6
Generalversammlung	7
Verhandlungsgegenstände	7
Befugnisse	8
Leitung, Stimmrecht	9
Vorstand	9
Befugnisse	10
Einberufung, Leitung, Beschlussfassung	11
Kontrollstelle	11
Präsident	12
Geschäftsstelle	12
Schiedsgericht	12
Finanzen	12
Verlustigerklärung der Mitgliedschaft	14
Ausschluss der persönlichen Haftung	14
Auflösung	14
Inkrafttreten	14

Name, Rechtsform, Sitz

Artikel 1

- 1.1 Der Graubündnerische Baumeisterverband (GBV) als Organisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus sowie verwandter Zweige (Bauhauptgewerbe) im Kanton Graubünden ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Sitz des GBV ist Chur.
- 1.3 Der GBV ist eine Sektion des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV).

Verbandszweck

Artikel 2

In Übereinstimmung mit Art. 2 der Statuten des SBV verfolgt der GBV einen möglichst umfassenden Zusammenschluss der Berufsangehörigen im Kanton Graubünden.

Er vertritt aktiv die überbetrieblichen Interessen der Mitglieder, so insbesondere in den Bereichen Arbeitgeberpolitik, Wirtschaftspolitik und Berufsbildungspolitik. Er erbringt zudem für seine Mitglieder Aus- und Weiterbildungsleistungen und Dienstleistungen und befasst sich mit bauwirtschaftlichen Entwicklungen.

Zweckerfüllung

Artikel 3

Zur Erfüllung des Verbandszwecks trifft der GBV alle ihm tunlich scheinenden Massnahmen.

Darunter fallen insbesondere:

- >> Erlass von Reglementen und Vorschriften;
- >> Abschluss von Verträgen;
- >> Herausgabe von Empfehlungen und Dokumentationen;
- >> Anschluss an andere Organisationen und Übernahme der damit verbundenen Verpflichtungen.

Mitgliedschaft

Artikel 4

- 4.1 Die Mitgliedschaft ist für alle im Kanton ansässigen und im Handelsregister eingetragenen Firmen möglich, sofern sie die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft gemäss Statuten des SBV erfüllen.
- 4.2 Als Mitglied können auch gesamtschweizerisch tätige Firmen mit Hauptsitz in einem anderen Kanton angehören, sofern sie eine Zweigniederlassung im Kanton Graubünden haben und die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft gemäss Statuten erfüllen.
- 4.3 Die Mitglieder des GBV sind zugleich Mitglied des SBV und umgekehrt (Doppelmitgliedschaft). Die Mitglieder werden den vier Regionen Südbünden, Mittelbünden, Surselva und Nordbünden zugeteilt. Massgebend ist der Hauptsitz der Unternehmung. Zweigstellen können der entsprechenden Region zugeteilt werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

Artikel 5

- 5.1 Das schriftliche Gesuch um Aufnahme in den GBV ist jederzeit möglich und an die Geschäftsstelle des GBV zu richten.
- 5.2 Über die Aufnahme in den GBV entscheidet der Vorstand. Dieser beantragt im Falle der Annahme des Beitrittsgesuches die Aufnahme in den SBV.
- 5.3 Die Aufnahme in den GBV wird erst mit der Aufnahme in den SBV rechtsgültig.
- 5.4 Zweigniederlassungen von Mitgliedfirmen und rechtlich selbständige Unternehmungen, welche durch finanzielle Beteiligung oder durch eine Holding-Gesellschaft mit einer Mitgliedfirma verbunden sind, sind gehalten, dem GBV beizutreten.

Ehrenmitglieder, Freimitglieder

Artikel 6

- 6.1 Personen, die sich um den GBV hervorragend verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 6.2 Personen, die für den GBV besondere Dienste geleistet haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.
- 6.3 Die Ehren- und Freimitgliedschaft ist persönlich. Die Ehren- und Freimitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag. Ein Stimmrecht entfällt.

Rechte und Pflichten

Artikel 7

- 7.1 Allen Mitgliedern des GBV stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu.
- 7.2 Jedes Mitglied besitzt das Recht, im Sinne der Verbandsziele unterstützt zu werden.
- 7.3 Durch die Mitgliedschaft beim GBV verpflichtet sich jede Firma für sich und ihre Zweigniederlassungen, die vorliegenden Statuten einzuhalten sowie Beschlüsse, Weisungen, Anordnungen der Verbandssorgane zu befolgen. Die Mitgliedfirmen haben im Übrigen die Interessen des GBV in allen Teilen zu wahren und zu fördern.

Verlust der Mitgliedschaft

Artikel 8

- 8.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Aufgabe des Geschäftes und Löschung der Firma im Handelsregister, Austritt, Ausschluss oder Verlustigerklärung.
- 8.2 Durch Eröffnung des Konkurses über ein Mitglied wird dieses automatisch aus dem Verband ausgeschlossen. Die Mitgliederbeiträge werden sofort fällig.

Austritt

Artikel 9

- 9.1 Der Austritt aus dem GBV ist nur auf das Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des GBV erfolgen.
- 9.2 Mitglieder, die aus dem GBV ausscheiden, verlieren ab diesem Zeitpunkt den Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Sanktionen

Artikel 10

- 10.1 Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten und Reglemente zuwiderhandeln, den Beschlüssen und Weisungen nicht nachkommen, können aus dem GBV ausgeschlossen werden.

Regionen

Artikel 11

- 11.1 Das Vereinsgebiet des GBV umfasst 4 Regionen:
 - >> Region Südbünden (hierzu gehören die politischen Regionen Bernina, Engiadina Bassa / Val Müstair, Maloja),
 - >> Region Mittelbünden (hierzu gehören die politischen Regionen Albula, Moesa, Viamala),
 - >> Region Surselva (hierzu gehört die politische Region Surselva und die Gemeinde Flims)
 - >> Region Nordbünden (hierzu gehören die politischen Regionen Imboden ohne Gemeinde Flims, Landquart, Plessur, Prättigau / Davos).
- 11.2 Um den regionalen und fachbezogenen Gegebenheiten der Mitglieder Rechnung zu tragen, führen die vier Regionen jährlich zwei regionale Veranstaltungen durch, die von den Vorstandsmitgliedern der jeweiligen Region geleitet und von der Geschäftsstelle des GBV organisiert werden.

Artikel 12

- Die Organe des GBV sind:
- >> die Generalversammlung
 - >> der Vorstand
 - >> die Kontrollstelle

Generalversammlung

Artikel 13

- 13.1 Die Generalversammlung legt die wesentlichen Richtlinien für die Verbandspolitik fest und dient der Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern.
- 13.2 Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich auf Beschluss des Vorstandes durchgeführt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Verlangen der Kontrollstelle oder eines Zehntels der Mitglieder und in dringenden Fällen jederzeit auf Anordnung des Vorstandes statt.
- 13.3 Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens zehn Wochen zum Voraus angekündigt. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Sie bestimmt Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände.
- 13.4 Ausserordentliche Generalversammlungen können kurzfristig angezeigt und eingeladen werden. Die Anzeige hat mindestens zehn Tage im Voraus zu erfolgen.

Verhandlungsgegenstände

Artikel 14

- 14.1 Über Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste nicht angekündigt wurden, können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
- 14.2 Im Rahmen der statutarischen Befugnisse können von einzelnen Mitgliedern Anträge unterbreitet werden. Diese sind spätestens acht Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des GBV zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Befugnisse

Artikel 15

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- 15.1 Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung und des Jahresberichtes.
- 15.2 Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Berichtes der Kontrollstelle. Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr und der Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Geschäftsjahr.
- 15.3 Genehmigung von Reglementen und Verträgen sowie weiterer für die Mitglieder verbindlichen Vorschriften, Beschlussfassung über deren Änderung oder Abschaffung.
- 15.4 Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle, Wahl von Mitgliedern in Kommissionen und Abordnungen, die den GBV nach aussen vertreten.
- 15.5 Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
- 15.6 Beschlussfassung über den Beitritt zu Institutionen des SBV und anderen Organisationen.
- 15.7 Bestätigung der Aufnahme, des Ausschlusses und der Verlustigerklärung von Mitgliedern sowie dessen Weiterleitung an den SBV.
- 15.8 Beschlussfassung über die Entschädigung der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen.
- 15.9 Genehmigung der Statuten sowie deren Abänderungen.
- 15.10 Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion.
- 15.11 Behandlung aller übrigen Geschäfte und Angelegenheiten, die der Generalversammlung zugewiesen werden.

Leitung, Stimmrecht

Artikel 16

- 16.1 Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident; bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 16.2 An der Generalversammlung hat jedes Mitglied, auch Firmen mit mehreren Teilhabern oder mit mehreren Zweigniederlassungen, nur eine Stimme.
- 16.3 Beschlüsse über Sachgeschäfte werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen und im weiteren Wahlgang das einfache Mehr erforderlich. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 16.4 Für die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln. Für die Beschlussfassung über einen Antrag an die Generalversammlung auf Änderung der Statuten bzw. auf Auflösung des Verbandes bedarf es einer Dreiviertels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Vorstand

Artikel 17

- 17.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier sowie aus Vertretern der vier Regionen. Jede Region hat Anspruch auf zwei Vertreter im Vorstand. Die überregionalen Firmen sind zusätzlich mit einem Mitglied im Vorstand vertreten.
Die Berufssparten und Strukturen der Mitglieder sollen im Vorstand ausgewogen vertreten sein.
Der Vorstand umfasst zehn Mitglieder. Der Vizepräsident und der Kassier sind zugleich Vertreter einer der vier Regionen. Der Präsident sowie der Vertreter der überregionalen Firmen können nicht zugleich auch Vertreter einer der vier Regionen sein.
- 17.2 Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher namentlich zu wählen ist, konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 17.3 Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er ist wieder wählbar. Die Gesamtdauer der Mitgliedschaft im Vorstand beträgt im Maximum 16 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes scheidern am Ende derjenigen Amtsdauer aus, in welcher sie das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.
- 17.4 In den Vorstand sind nur aktive Bauunternehmer oder leitende Mitarbeiter einer Mitgliedfirma wählbar.

Befugnisse

Artikel 18

- 18.1 Der Vorstand handelt im Sinne einer Kollegialbehörde; seine Mitglieder haben die Gesamtinteressen der Verbandsmitglieder im Sinne des Verbandszweckes zu verfolgen.
- 18.2 Der Vorstand behandelt alle Geschäfte des GBV und erledigt diese in eigener Kompetenz, sofern sie nicht ausdrücklich in die Kompetenz anderer Verbandsorgane fallen. Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben übertragen:
 - >> Einberufung der Generalversammlung und Vorbereitung der Geschäfte;
 - >> Erstellen eines Tätigkeitsberichtes z. H. der Generalversammlung;
 - >> Ausführen der Beschlüsse der Generalversammlung des GBV und Durchsetzung der Reglemente des GBV und SBV;
 - >> Aufnahme neuer Mitglieder;
 - >> Nomination der Personen, denen der Status der «Ehrenmitgliedschaft» bzw. der «Freimitgliedschaft» verliehen werden soll, zuhanden der GV;
 - >> Ernennung von Mitgliedern in Kommissionen für interne Aufgaben und Aufsicht über deren Tätigkeit;
 - >> Verabschiedung von Vernehmlassungen und Anträgen z. H. von Behörden, Fachverbänden und anderen Institutionen;
 - >> Beurteilung und Ahndung von Verstössen gegen Statuten, Reglemente und Beschlüsse des GBV;
 - >> Aufsicht über die Geschäftsstelle, Anstellung und Entlassung des Personals.
- 18.3 Die Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder von Kommissionen werden nach speziellem Reglement entschädigt. Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung der Generalversammlung. Teuerungsberechtigte Anpassungen beschliesst der Vorstand in eigener Kompetenz.
- 18.4 Ausserordentliche im Budget nicht enthaltene Ausgaben von bis zu Fr. 50 000.00 kann der Vorstand beschliessen; in den übrigen Fällen ist die GV zuständig.

Einberufung, Leitung, Beschlussfassung

Artikel 19

- 19.1 Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Die Einladung soll 10 Tage vor der Sitzung schriftlich erfolgen.
- 19.2 Der Präsident führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- 19.3 Der Vorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- 19.4 Der Geschäftsführer bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 19.5 Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

Kontrollstelle

Artikel 20

- 20.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und zwei Stellvertretern.
- 20.2 Die Generalversammlung bestimmt eine unabhängige und fachkompetente Kontrollstelle.
- 20.3 Die Kontrollstelle wird alle zwei Jahre gewählt. Die Rechnungsrevisoren sind zweimal wieder wählbar. Nach Erreichen dieser Amtszeit scheidet sie aus ihrem Amt aus und die Stellvertreter rücken an ihre Stelle nach.
- 20.4 Die Kontrollstelle hat die Rechnung des GBV zu überprüfen und über das Ergebnis an der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Überdies verfolgt sie die Aktivitäten des Vorstandes und vergleicht diese auf die Übereinstimmung mit den statutarischen Aufgaben.
- 20.5 Die Kontrollstelle hat das Recht, eine ausserordentliche Generalversammlung zu verlangen und allenfalls direkt einzuberufen.

Präsident

Artikel 21

Der Präsident wird durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Seine Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit, inkl. der Zeit als Vorstandsmitglied, beträgt 16 Jahre. Der Präsident vertritt den GBV nach aussen und stellt die Verbindung zwischen den Verbandsorganen und der Geschäftsstelle sicher.

Geschäftsstelle

Artikel 22

- 22.1 Für die Vorbereitung und den Vollzug der Verbandsgeschäfte besteht am Sitz des GBV eine Geschäftsstelle. Die Organisation und Führung wird durch den Vorstand festgelegt.
- 22.2 Der Geschäftsführer vertritt den GBV gemäss den Weisungen des Vorstandes gegen aussen. Im Vorstand hat der Geschäftsführer beratende Stimme.
- 22.3. Für die Geschäfte des GBV zeichnet der Geschäftsführer kollektiv mit dem Präsidenten bzw. dem Kassier. Für Sachgeschäfte hat der Geschäftsführer Einzelunterschrift.

Schiedsgericht

Artikel 23

Alle Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieser Statuten sowie gestützt auf diese erlassenen Reglemente, Vorschriften, Normen und Weisungen oder abgeschlossenen Verträgen entstehen, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte einem Schiedsgericht zum endgültigen Entscheid überwiesen; vorbehalten bleiben allfällige Rechtsmittel gemäss ZPO.

Finanzen

Artikel 24

- 24.1 Rechnungsjahr des GBV ist das Kalenderjahr.
- 24.2 Jedes Mitglied ist mit dem Erwerb der Mitgliedschaft zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet.
- 24.3 Der Jahresbeitrag wird in Promille der Lohnsumme erhoben. Die Generalversammlung legt den entsprechenden Promilleansatz fest.

- 24.4 Massgebend zur Beitragsfestlegung sind die SUVA-pflichtige Lohnsumme eines jeden Mitglieds, welche im Vorjahr verausgabt wurde, sowie die SUVA-prämienpflichtigen Lohnsummenanteile an den Entgelten, welche im Vorjahr an Akkordanten ausbezahlt wurden, die nicht Mitglied des GBV sind.
- 24.5 Bestehen im Rahmen des Gesamtbetriebes eines Mitglieds besondere Betriebsteile, auf die sich der Mitgliedschaftsbegriff im Sinne von Artikel 4.1 nicht erstreckt, so kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds die in diesen Betriebsteilen aufgewendeten Lohnsummen von der Beitragspflicht befreien.
- 24.6 Die Beitragspflicht aufgrund der Lohnsumme besteht für die Mitglieder auch in Bezug auf Arbeiten, die sie gemeinsam oder in Verbindung mit aussenstehenden Firmen ausführen, unbeschadet der Rechtsform der Arbeitsgemeinschaft. Die in Arbeitsgemeinschaften verausgabten Lohnsummenanteile werden zur Lohnsumme des Stammbetriebes hinzugerechnet. Anteile von Nichtverbandsfirmen können von der Gesamtlohnsumme der Arbeitsgemeinschaft in Abzug gebracht werden.
- 24.7 Mitglieder, die im laufenden Jahr neu in den Verband eintreten, haben für das betreffende Jahr einen Beitrag pro rata temporis zu entrichten.
- 24.8 Unterlässt ein Mitglied die Lohnsummenmeldung, so ist der Vorstand befugt, nach erfolgter Mahnung die Lohnsumme nach Massgabe der Vorjahressumme in eigener Kompetenz festzulegen.
- 24.9 Hat ein Mitglied Zweigniederlassungen, die einer anderen Sektion des SBV angeschlossen sind, so sind die auf den Tätigkeitsbereich jener Sektion bezogenen Lohnsummenteile auszuscheiden; sie werden bei der Beitragsbemessung von der Gesamtlohnsumme abgezogen
- 24.10 Für Firmen mit Hauptsitz in einer anderen Sektion des SBV, deren Zweigniederlassungen im Sinne von Art. 4.2 dem GBV als Mitglieder angehören, gilt der auf dem Tätigkeitsgebiet des GBV bezahlte Lohnsummenanteil als Grundlage für die Beitragsbemessung.
- 24.11 Für produktionsverwandte Unternehmen kann der Vorstand den Jahresbeitrag nach freiem Ermessen festsetzen. Der Minimalbeitrag ist jedoch immer geschuldet.
- 24.12 Der Jahresbeitrag ist innert zwei Monaten nach Rechnungsstellung zu überweisen. Nach Ablauf dieser Frist hat die Geschäftsstelle die Kompetenz, die Zahlung unter Fristansetzung zu verlangen, bzw. unter Beschreitung des Rechtsweges einzufordern.
- 24.13 Die regionalen Veranstaltungen werden vom GBV entsprechend budgetiert.

Verlustigerklärung der Mitgliedschaft

Artikel 25

Mitglieder, die wiederholt die Zahlung ihrer Beiträge unterlassen oder deren Zahlung wiederholt gemahnt werden musste, können auf Jahresende aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Ausschluss der persönlichen Haftung

Artikel 26

Für die Verbindlichkeiten des GBV haftet das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Minimalbeitrag beschränkt. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung

Artikel 27

- 27.1 Die Auflösung des GBV ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.
- 27.2 Das verbleibende Vermögen ist, zuhanden eines die gleichen Zwecke verfolgenden neuen bündnerischen Verbandes, bei der Graubündner Kantonalbank zu hinterlegen. Wenn innert 10 Jahren nach der Liquidation keine Sektionsneugründung erfolgt, so fällt dieses Vermögen einer bestehenden bzw. zu gründenden Stiftung für die Ausbildung von Lehrlingen im Bauhauptgewerbe zu.

Inkrafttreten

Artikel 28

Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung des GBV am 1. Mai 2015 angenommen worden. Sie treten mit der Genehmigung durch den SBV auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 23. Juni 2006.

Für den Graubündnerischen Baumeisterverband:

Der Präsident
Markus Derungs

Der Geschäftsführer
Andreas Felix

Für den Schweizerischen Baumeisterverband:

Der Zentralpräsident
Gian-Luca Lardi

Der Direktor
Dr. Daniel Lehmann

Graubündnerischer Baumeisterverband

Comercialstrasse 20
Postfach 291
CH-7001 Chur

Tel. 081 257 08 08
Fax 081 257 08 09

gbv@gbv.ch
www.gbv.ch

**Zukunft schaffen
Bündner Baumeister**

www.gbv.ch